

**Satzung über die Anordnung, Durchführung und Bewertung von
Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 5 und 6, Art. 6 Abs. 3 i.V.m Art. 4 Abs. 5 und 6
Bayerisches Baukammerngesetz
vom 29. November 2019**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt im Rahmen von Eintragungsverfahren bei der Bayerischen Architektenkammer die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 5 und 6, Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Baukammerngesetz (Baukammerngesetz)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen, soweit sie nicht schon im Baukammerngesetz geregelt sind:

- (1) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (2) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden, sowie diesen nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.
- (3) „Ausgleichsmaßnahmen“ sind eine Eignungsprüfung oder ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und/oder der praktischen Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung auszugleichen.
- (4) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung des Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Baukammerngesetz, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Angehörige der betreffenden Fachrichtung.
- (5) „Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit, den angestrebten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.
- (6) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.
- (7) Ein „wesentlicher Unterschied/wesentliches Defizit“ besteht
 - a) wenn die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen

unterscheiden, die durch die Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Baukammergesetz abgedeckt werden,

- b) wenn von der antragstellenden Person im Freistaat Bayern die Führung einer oder mehrerer geschützten Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Baukammergesetz angestrebt wird, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bzw. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Baukammergesetz geforderte Ausbildung auf Sachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person abgedeckt werden.

- (8) „Sachgebiete“ umfassen sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Titelführung sind.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer. Der Eintragungsausschuss kann hierzu andere Architektenkammern und Eintragungsausschüsse im Bundesgebiet sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligen.

§ 4 Verfahren

Zur Durchführung der Defizitprüfung hat die antragstellende Person folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

Kopien der Befähigungsnachweise oder der Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner kann der Eintragungsausschuss die antragstellende Person auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise gegenüber der geforderten Ausbildung ein wesentliches Defizit aufweist.

Die Bestimmungen zu Fristen, Form und der Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle nach § 2 der Baukammerverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen

- (1) Der Eintragungsausschuss stellt zunächst fest, welchem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person entspricht (Ausgangsniveau).
- (2) Dabei prüft der Eintragungsausschuss, ob die vorgelegte Berufsqualifikation der im Eintragungsantrag angestrebten Fachrichtung nahekommt. Sofern eine andere Fachrichtung der Berufsqualifikation näher kommt als die im Antrag angestrebte, informiert der Eintragungsausschuss die antragstellende Person hierüber und gibt ihr Gelegenheit zur Änderung des Antrags.

§ 6 Defizitprüfung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Der Eintragungsausschuss prüft, ob sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 2 Baukammergesetz wesentlich unterscheidet (Defizitprüfung).

- (2) Der Vergleich der Berufsqualifikation der antragstellenden Person erfolgt mit den in Art. 4 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Baukammergesetz für jede Fachrichtung genannten Anforderungen in Bezug auf die Berufsaufgaben nach Art. 3 Baukammergesetz.
- (3) Liegt ein wesentliches Defizit vor, prüft der Eintragungsausschuss, ob dieses durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen wurde. Berufsqualifikationen aus Berufserfahrung oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich eines wesentlichen Defizits nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.
- (4) Verbleibt nach der Prüfung gemäß Abs. 3 noch ein wesentliches Defizit, ist der antragstellenden Person durch Beschluss eine Ausgleichsmaßnahme nach §§ 7,8 aufzuerlegen. Der Beschluss ist hinreichend zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben. Insbesondere ist mitzuteilen:
 - das Niveau der nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bzw. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Baukammergesetz verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
 - die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden können,
 - Möglichkeit, Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme(n),
 - ggf. Möglichkeit des Wahlrechtes nach Art. 4 Abs. 5 Satz 4 Baukammergesetz
 - ggf. Fristsetzung zur Ausübung des Wahlrechts.

§ 7 Eignungsprüfung

- (1) Der Eintragungsausschuss gibt der antragstellenden Person Gelegenheit, innerhalb von 6 Monaten die Eignungsprüfung abzulegen. Die Frist beginnt mit der Entscheidung zur Auferlegung einer Eignungsprüfung. Steht der antragstellenden Person ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen zu, ist ihr die Gelegenheit, eine Eignungsprüfung abzulegen, innerhalb von 6 Monaten nach Zugang ihrer Entscheidung, eine solche absolvieren zu wollen, zu gewähren.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Eintragungsausschuss ein Verzeichnis der Sachgebiete zu erstellen, die gemäß der Defizitprüfung nach § 6 nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung darf sich nur auf Sachgebiete innerhalb des Verzeichnisses erstrecken.
- (3) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache. Sie kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Mindestens ein Prüfer muss der Fachrichtung angehören, für die die Eintragung beantragt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen.

§ 8 Anpassungslehrgang

- (1) Die antragstellende Person hat einen Anpassungslehrgang im Rahmen des Beschlusses nach § 6 Abs. 4 in eigener Verantwortung zu absolvieren.
- (2) Der Beginn des Anpassungslehrgangs und die qualifizierte berufsangehörige Person sind dem Eintragungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der antragstellenden Person
 - Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs
 - Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person
 - Unterbrechungen des Lehrgangs (z.B. Krankheit, Freistellung), die jeweils länger als 5 Arbeitstage andauerten. Branchenüblicher Erholungsurlaub ist nicht gesondert aufzuführen.
 - Tätigkeiten, die die antragstellende Person während des Lehrgangs absolviert hat, sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die wesentlichen Defizite auszugleichen. Dem Zeugnis ist eine projektbezogene Liste beizufügen.
 - Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden.
- (5) Der Eintragungsausschuss kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Zusatzausbildung anordnen. Diese kann aus thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzausbildung ist durch geeignete Bescheinigungen zu belegen.

§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Eintragungsausschuss bewertet im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung abschließend, ob die antragstellende Person durch die Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Defizite ausgeglichen hat. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, hat der Eintragungsausschuss dieses zu begründen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Bayerische Architektenkammer
Christine Degenhart, Präsidentin